

ALLGEMEINE BESCHLÜSSE & INFORMATIONEN

Kostenübernahme für Leistungen während der COVID-19-Pandemie

Die MTK und die ZMT haben Anfragen im Zusammenhang mit der Kostenübernahme von ambulanten und stationären Leistungen durch die obligatorische Unfallversicherung erhalten. Um diesbezüglich rasch Klarheit zu schaffen, nimmt die ZMT an wöchentlich stattfindenden Arbeitsgruppen mit dem BAG sowie den beiden Dachverbänden der Krankenversicherer (santésuisse und curafutura) teil.

Die beiliegenden Faktenblätter enthalten eine Auflistung der für die betroffenen Leistungserbringer-Gruppen heute gültigen Möglichkeiten zur Abrechnung von telefonischen Konsultationen.

In den Empfehlungen des BAG und der MTK sind auch temporäre Lösungen zur Abrechnung von Konsultationen auf räumliche Distanz anstelle von Konsultationen in der Praxis oder bei den Patientinnen und Patienten zuhause beschrieben. Zudem wurde geregelt, welche Tarife für stationäre Leistungen von COVID-19-Patienten abgerechnet werden können, die gegebenenfalls nicht in einem SwissDRG-Spital erbracht werden.

In Rücksprache mit dem BSV und der IV wurde ein Merkblatt für die Vergütung von Hilfsmitteln erstellt.

Ziel der Empfehlungen des BAG und der MTK ist die Sicherstellung einer schweizweit einheitlichen Praxis.

Die Faktenblätter werden in den nächsten Tagen mit Empfehlungen bezüglich der nichtärztlichen Leistungserbringer ergänzt und so bald wie möglich auf der Website der MTK publiziert.

Tarifspezifische Abweichungen betreffend die Tarife der MTK werden separat erwähnt.